

Rechtsanwalt erklärt, wann Notwehr erlaubt ist

SCHWERTE In Hollywood-Filmen greift der Held beherzt zur Waffe, wenn er angegriffen wird. Im alltäglichen Leben ist Notwehr eigentlich die Ausnahme. Doch was darf ich, was nicht? RN-Redakteur Heiko Mühlbauer sprach darüber mit Rechtsanwalt Andreas Krüger.

Von Heiko Mühlbauer



Nicht jede Art der Verteidigung ist strafrechtlich unbedenklich: Die Reaktion auf einen Angriff muss immer der Situation angemessen sein. (Foto: dpa)

Was ist eigentlich Notwehr?

Strafrechtlich gesehen, ein Rechtfertigungsgrund für eine eigentlich nicht erlaubte Handlung.

Das bedeutet in der konkreten Situation?

Also zuerst muss mich jemand rechtswidrig angreifen. Der klassische Fall ist auf gut Deutsch: Jemand kommt auf mich zu und will mich vermöbeln.

Was darf ich dann machen?

Die Gegenmaßnahmen müssen objektiv erforderlich sein. Also der Täter muss mich wirklich angreifen wollen. Und die Gegenmaßnahme muss subjektiv vertretbar sein und nicht in Rechtsmissbrauch ausarten.

Das bedeutet?

Wenn ich einen Dieb daran hindern will, mein Grundstück mit seiner Beute zu verlassen, darf ich ihm nicht in den Rücken schießen. Wenn jemand mich bestiehlt, darf ich ihn daran aber dennoch auch mit Gewalt hindern.

Und wenn mich jemand mit einem Messer angreift?

Dann kann sogar ein Schuss mit einer Waffe durchaus gerechtfertigt sein. Bei Polizisten kommt das allerdings häufiger vor als bei Zivilpersonen.

Wenn ich weglaufen kann, muss ich dann fliehen?

Das ist objektiv meist besser, rein rechtlich brauche ich aber die so genannte „schimpfliche Flucht“ nicht anzutreten. Anders ist das, wenn der Täter sich

erkennbar irrt, ein Kind ist oder sonst im Sinne des Gesetzes schuldlos handelt. Dann ist mir die Flucht als erstes Mittel der Wahl immer zuzumuten.

Und wenn ich zur Gegenwehr eine verbotene Waffe einsetze?

Dann kann die Notwehrsituation dennoch gegeben sein. Allerdings muss ich mich dann wegen eines Verstoßes gegen das Waffenrecht verantworten.

Wie ist das mit dem handelsüblichen Pfefferspray? Darf ich das in Bedrohungssituationen anwenden?

Prinzipiell ja, aber es gibt auch da Situationen, in denen man auf dünnem Eis wandelt. Zum Beispiel, wenn mich große Kinder, so zwischen 13 und 14 Jahren, angreifen. Da könnte selbst der Einsatz von Pfefferspray überzogen sein. Außerdem gibt es Pfefferspray in verschiedenen Dosierungen und Sprühgeräten. Nur das Handelsübliche ist für Normalbürger erlaubt.

Was passiert, wenn ich in der Situation überreagiere?

Wenn grundsätzlich eine Bedrohungssituation herrscht und ich reagiere überzogen, kann das als Notwehr-Exzess milder als ein anderes Gewaltdelikt bestraft werden. Denn auch bei Notwehr gilt die Verhältnismäßigkeit der Mittel. Defensive Verteidigung geht vor offensivem Verhalten.

Und wenn ich den Angriff selber provoziert habe?

Wer einen Angriff provoziert, um hinterher unter dem Deckmantel der Notwehr jemanden zu verletzen, kann sich nicht auf den Notwehrparagrafen berufen.